

Leitlinien für die fachliche Kooperation bei der Hilfe für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Jungen

Kurzfassung

Fachliche Empfehlungen zum Vorgehen bei der Vermutung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

Durch das im Jahre 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz wurde eine Anpassung der bislang bestehenden Kooperationsvereinbarungen für alle in der Jugendhilfe tätigen Akteure der Stadt Baden-Baden mit neuen verbindlichen Standards und Verfahrensabläufen notwendig.

Auf dieser Grundlage entstand der Auftrag zur Weiterentwicklung einer aktuellen "Konzeption bei Kindeswohlgefährdung".

Diese nun vorliegenden Leitlinien für die fachliche Kooperation bei der Hilfe für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Jungen dienen der fachlichen Zusammenarbeit aller Akteure, die im Falle einer Kindeswohlgefährdung in Hilfemaßnahmen eingebunden sein können. Als Leitlinie zur Handlungssicherheit der Kooperationspartner will die vorliegende Ausarbeitung Transparenz und die Sicherung von Verfahrensabläufen bei der Vermutung von Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch verbessern.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe Baden-Baden nimmt mit den aktualisierten Kooperationsleitlinien bei sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen seinen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahr. Diese Leitlinien leisten einen Beitrag, die Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (KWG) in der Stadt Baden-Baden gewährleisten zu können.

Die fachlichen Empfehlungen werden in zwei verschiedenen Fassungen vorgelegt. Den Lesenden steht sowohl eine ausführliche Version („Leitlinien für die fachliche Kooperation bei der Hilfe für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Jungen“, **ausführliche Fassung**)- als auch eine komprimierte Kurzfassung („Leitlinien für die fachliche Kooperation bei der Hilfe für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Jungen, **Kurzfassung**“) zur Verfügung.

In der Kurzfassung werden die Kooperationsleitlinien reduziert zusammengefasst. Sie beschreiben das fachliche Vorgehen bei ersten Beobachtungen, die Hinweise auf sexuellen Missbrauch geben können. Angegebene Hilfsmittel, wie z.B. eine Checkliste, können für Fachkräfte bei der Einordnung und Präzisierung einer Vermutung hilfreich sein. Im Weiteren beschreibt die Kurzfassung, welche Personen zu einer Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung in Baden-Baden hinzugezogen werden können und wie sich die Prozesse bei der Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung in Baden-Baden gestalten.

In der ausführlichen Fassung der Kooperationsleitlinien sind alle Themenbereiche detaillierter dargestellt. Zusätzlich werden spezifizierte Fachinformationen zu sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ausgeführt. Eingegangen wird hier auch auf Strategien von Tätern/Täterinnen, auf das Erleben von sexuellem Missbrauch sowie auf Reaktions- und Hilfemöglichkeiten im Kontext pädagogischen Handelns.

Als bedeutsames Instrument fachlich standardisierter Vorgehensweise in Baden-Baden wird die Hilfekonferenz beschrieben. Sie ermöglicht im Beratungsprozess eine Gefährdungseinschätzung und die Entwicklung eines entsprechenden Schutzkonzeptes.

Neben Angaben zu rechtlichen Bestimmungen sind hier auch wichtige Adressen und Ansprechpartner zu finden.

Wir freuen uns über das Interesse aller Lesenden und hoffen, den Akteuren der Jugendhilfe einen hilfreichen Leitfaden im Falle der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch an die Hand geben zu können.

Stadt Baden-Baden
Fachbereich Bildung und Soziales
Sozialpädagogische Beratungsdienste Baden-Baden

1. Allgemeine fachliche Handlungsempfehlungen zum Vorgehen bei der Vermutung von sexuellem Missbrauch an Kindern/Jugendlichen

Bereits bei den ersten Beobachtungen/Informationen müssen Fachkräfte sich innerhalb ihrer Einrichtung kollegial beraten und die Leitung informieren. Hierzu ist die vorliegende Übersichtstabelle sowie die Checkliste ein wichtiges Arbeitsmittel.

1.1 Übersichtstabelle

| Erste Handlungsschritte bei Vermutung von sexuellem Missbrauch | Einbeziehung zusätzlicher Fachkräfte | Haltung gegenüber dem betroffenen Kind/dem betroffenen System |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren und ein koordiniertes Vorgehen organisieren • Sorgfältige Dokumentation aller Informationen und Beobachtungen <ul style="list-style-type: none"> - chronologisch - detailliert - genauer Wortlaut - in Bezug zum Kontext • Teamarbeit / Intervision • Einbeziehen der Leitung • Alternativhypothesen aufstellen und überprüfen • Hilfekonferenz: Immer vor einer Intervention initiieren. Bei akuter Kindeswohlgefährdung unverzügliche Meldung an das Jugendamt oder/und die Polizei. | <ul style="list-style-type: none"> • Spezialwissen einholen in anonymisierter Fallbesprechung (ieF bzw. für ASD Kinderschutzfachkraft*) • Supervision nutzen: <ul style="list-style-type: none"> - Raum für eigene Wahrnehmung, eigene Gefühle, - Irritationen und Wahrnehmungen ernst nehmen als möglichen Hinweis auf die Falldynamik, - fachliche Perspektivenerweiterung, - Gewinnung von professioneller Distanz <p>fachliche Erkenntnisse können in die Hilfekonferenz eingebracht werden <small>*auch in nicht anonymisierter Form möglich mit Kinderschutzfachkraft des ASD</small></p> | <ul style="list-style-type: none"> • Wahrhaftigkeit des Kindes unterstellen • Ressourcen des Kindes beachten • Alle betroffenen Personen des familiären Systems sollten ein eigenständiges, möglichst geschlechtsdifferenziertes Beratungs- und Hilfeangebot bekommen (Rollenkonfusionen durch verschiedene Helferpersonen vermeiden) |

Bereits bei den ersten Beobachtungen/Informationen müssen Fachkräfte sich innerhalb ihrer Einrichtung kollegial beraten und die Leitung informieren. Hierzu ist die vorliegende Checkliste ein wichtiges Arbeitsmittel.

1.2 Checkliste bei einer Vermutung bzgl. sexuellem Missbrauch von Mädchen/Jungen

- Persönliche Daten
 - des betroffenen Mädchens oder Jungen (Name, Alter...)
 - Name der verdächtigen Personen
 - soziales Umfeld
- Welche Informationen liegen vor? Von wem stammen sie?
 - Informationen im Wortlaut notieren
- Wann und wie sind die Informationen mitgeteilt worden? (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)
- Was lösen die Informationen bei mir aus?
 - Was sind die Hypothesen?
 - Was sind Alternativhypothesen? (Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind möglich?)
- Mit wem habe ich die Informationen, meine Beobachtungen und Gefühle besprochen?
 - Hat sich dadurch etwas für mich verändert?
 - Wenn ja, was?
- Wer im Umfeld des Mädchens/Jungen kann unterstützende Funktion einnehmen?
- Wer kann für mich unterstützende Funktion einnehmen? (Team, Träger, Supervision)
- Was ist meine Prognose bzgl. der weiteren Entwicklung des Kindes, wenn alles so bleibt?
- Welche Veränderungen wünsche ich für das Mädchen/ den Jungen?
- Was sind meine nächsten Schritte?
- Wer ist zu informieren und einzubeziehen? (z. B. Einbringen ins Team, Fachberatung, Einbeziehen des ASD etc.)

2. „ieF“- die insoweit erfahrene Fachkraft“ Kinderschutz

Die insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz (ieF) bietet fachliche Unterstützung bei einer Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls. Für Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen sind, besteht nach § 8b Satz 1 SGB VIII und § 4 KKG ein Rechtsanspruch auf fachliche Beratung durch eine ieF. Die Fachberatung erfolgt anonymisiert.

Die Fachkraft „ieF“ liefert eine qualitative Beratung und hat **nicht** die Fallverantwortung. Die letztendliche Gefährdungseinschätzung und das Vorgehen im Fall verbleiben in der Verantwortung der anfragenden Fachkraft und deren Leitung/Träger.

Im Fachgebiet Sozialpädagogische Beratungsdienste sind die Fachkräfte der psychologischen Beratungsstelle als insoweit erfahrene Fachkräfte benannt. Dem ASD steht eine eigene Kinderschutzfachkraft zur Verfügung.

2.1 Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ Kinderschutz

Personen, die beruflich und in der Freizeit mit Kindern arbeiten, haben einen Anspruch auf eine anonyme Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Die Fachberatung beinhaltet:

- die fachliche Unterstützung bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, insbesondere bei komplexen und unklaren Situationen
- Hilfestellung, um Signale für Gewalterleben oder andere traumatisierende Erfahrungen zu erkennen und einzuordnen
- die Vornahme einer Gewichtung von Risiko- und Schutzfaktoren
- die Erstellung einer Prognose bzgl. Entwicklungsrisiken und Gefährdung des Kindes
- Informationsvermittlung über rechtliche Grundlagen und Hilfeangebote
- Unterstützung von Fachkräften, ein Handlungskonzept für den Einzelfall zu entwickeln und Handlungssicherheit zu gewinnen
- Beratung zu Möglichkeiten, wie Eltern motiviert werden können, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen und Unterstützung bei der Vorbereitung konflikthafter Elterngespräche
- Beratung zu der Frage, ob und wann der ASD des Jugendamtes hinzuzuziehen ist
- Unterstützung bei der Vorbereitung einer Meldung an das Jugendamt aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

WICHTIG:

Wenn Hinweise oder Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch bestehen, hat die Beratung zu erfolgen bevor weitere Schritte (Gespräche mit Beteiligten, Betroffenen ...) in die Wege geleitet werden. Dies gilt nicht bei „Gefahr im Verzug“, wenn der wirksame Schutz des Kindes ein sofortiges Handeln erfordert und eine Beratung nicht abgewartet werden kann.

2.2 Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieF) bei Vermutung von sexuellem Missbrauch

Fachkraft hat erste Vermutung auf Kindeswohlgefährdung

Kollegiale Beratung im Fachteam und mit Leitung der Einrichtung

Informationsrichtung:

- Dokumentation der zugrundeliegenden Beobachtungen, der Äußerungen des Kindes und des Umfeldes sowie der Handlungsschritte
- Abwägung der Anhaltspunkte in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor

Anonymisierte Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieF)

- fachliche Unterstützung bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
- Vornahme einer Gewichtung von Risiko- und Schutzfaktoren
- Entwicklung eines Handlungskonzeptes für Gespräch(e) mit den Eltern und ggf. dem Kind
- Absprachen über Wahrnehmung von Hilfsangeboten
- ggf. Hilfestellung bei der Formulierung der Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Dokument zur Mitteilung von Kindeswohlgefährdung

Vermutung bzgl. sexuellen Missbrauchs bestätigt sich **nicht**

oder

Anhaltspunkte zu **vage**:

evtl. Besprechung weiterer Maßnahmen (Beobachtung, Durchführung von Präventionsmaßnahmen etc.)

Gewichtige Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch **liegen vor**:

- Mitteilung an den ASD durch die Einrichtung
- die Anonymität gegenüber dem ASD wird aufgehoben (§ 4 KKG, Abs. 3)
- Einrichtung erhält vom ASD Einladung zur Hilfeforenz

3. Fachliches Handeln der Sozialpädagogische Beratungsdienste des Fachbereichs Bildung und Soziales der Stadt Baden-Baden

3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Im Fall einer Vermutung bzgl. sexuellen Missbrauchs ist das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften das Gefährdungsrisiko für das betroffenen Kind/die betroffenen Kinder einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.

Die pädagogischen Fachkräfte im Jugendamt informieren nach Eingang der Meldung die Leitung und beraten sich im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, insbesondere mit der Kinderschutzfachkraft (diese wird spätestens mit Weiterleitung des Meldebogens seitens der Leitung informiert). Ziel ist es, eine erste Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und die weitere Vorgehensweise zu planen. Das Handeln ist in einer Dienstanweisung verbindlich geregelt.

Die Entscheidung über das Eröffnen oder über das Nicht-Eröffnen eines „§ 8a Verfahrens“ ist dokumentiert und nachvollziehbar begründet.

In der Verantwortung des Jugendamtes liegen folgende mögliche Aufgaben und Pflichten:

- Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen
- schriftliche Dokumentation der Gefährdungsmeldung
- Einberufen einer Hilfekonferenz
- Fallverantwortung, Fallsteuerung und Entscheidungshoheit liegen beim ASD
- Vermittlung von Hilfsangeboten (Fachärzte, Fachberatungsstelle, Therapeuten)
- Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII
- Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
- Anrufung des Familiengerichts nach § 50 SGB VIII

3.2 Die Kinderschutzfachkraft im Jugendamt

Die Aufgaben der Kinderschutzfachkraft sind Fachberatung und Unterstützung der Sachbearbeiter des ASD bei Fällen von Kindeswohlgefährdung. Sie berät den ASD bei der Gefährdungs- und Ressourcenabschätzung und ist beteiligt bei der Planung und Umsetzung von Handlungsschritten zur Sicherung des Kindeswohls (eine ausführliche Stellenbeschreibung liegt vor).

Die Einschaltung der Kinderschutzfachkraft erfolgt durch Weiterleitung des Meldebogens seitens der Leitung oder aber bereits vorab zur Beratung durch die ASD-Fachkraft.

1. Gemeinsame Risikoabschätzung bei Meldungseingang

Die Kinderschutzfachkraft nimmt aufgrund der vorliegenden Dokumentation und eingegangener Informationen eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung mit der ASD-Fachkraft und der Sachgebietsleitung vor.

In Fällen von Vermutung sexueller Gewalt wird im Vorfeld einer Kontaktaufnahme mit den Eltern eine Hilfefkonferenz einberufen. Dort werden die Gefährdungseinschätzung im multiprofessionellen Team vorgenommen und weitere Handlungsschritte geplant.

2. Prozess der Überprüfung Kindeswohlgefährdung unter Beteiligung von Eltern und Kind

Im weiteren Prozess der Überprüfung der Kindeswohlgefährdung ist die Kinderschutzfachkraft beteiligt und unterstützt in Absprache u.a. bei folgenden Aufgaben: Hausbesuchen, Gesprächen mit Kind und Eltern, Inobhutnahmen, Herausnahmen aufgrund familiengerichtlicher Maßnahmen, Kontakten mit beteiligten Einrichtungen und anderen Diensten.

3. Beendigung der Überprüfung durch ASD (Ergebnis der Überprüfung, Dokumentationsbogen 3). Die Fachkraft des ASD berät gemeinsam mit der Kinderschutzfachkraft über die Beendigung des Verfahrens. Bei abweichender Einschätzung wird die Leitung des ASD hinzugezogen.

3.3 Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuelle Gewalt und Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Angegliedert an die Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern ist die Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuelle Gewalt. Beide Beratungsstellen gehören zum Fachbereich Bildung und Soziales, Fachgebiet Sozialpädagogische Beratungsdienste. Die Beratung ist für die Bürger der Stadt kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht. Bei Selbst-, Fremd- und Kindeswohlgefährdung der Ratsuchenden erlischt die Schweigepflicht, die Beratenden sind gesetzlich verpflichtet, Schutz- und Hilfemaßnahmen einzuleiten.

Im Rahmen des § 8a SGB VIII sind vier der Berater/Beraterinnen gleichzeitig als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ tätig.

Die Beratungsstellen stellen ihr Fachwissen zur Verfügung und sind ausschließlich beratend in Prozesse der Jugendhilfe involviert.

4. Die Hilfefkonferenz (HK) bei der Vermutung von sexuellem Missbrauch an Kindern/Jugendlichen

Das Instrument der Hilfefkonferenz kann von Mitarbeitenden des ASD, der Kinderschutzfachkraft der Besonderen Sozialen Dienste, der Psychologischen Beratungsstelle, der Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuelle Gewalt über den ASD abgerufen werden.

Vor der Hilfefkonferenz soll eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz (ieF) erfolgt sein.

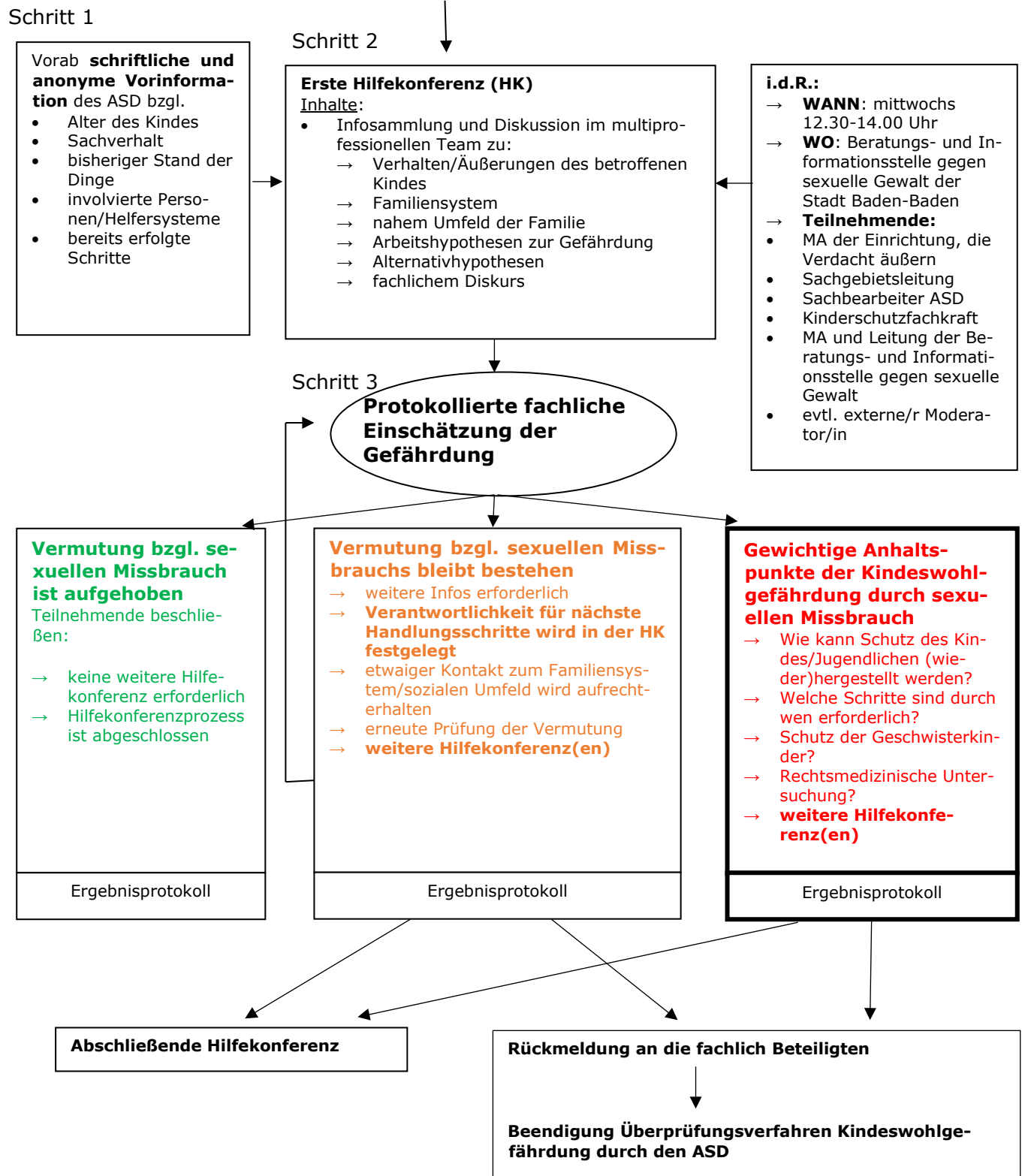
Aufgabe der Hilfefkonferenz ist es, innerhalb eines gemeinsamen Beratungsprozesses eine Gefährdungseinschätzung und ein entsprechendes Schutzkonzept zu entwickeln. Ziel ist es, zum Schutz eines Kindes/Jugendlichen vor Gefährdungen eine verbindliche Kooperation im Einzelfall zu erreichen und die Intervention gemeinsam zu planen und durchzuführen. Gegebenenfalls sollten geeignete externe Fachkräfte für das Thema sexueller Missbrauch hinzugezogen werden.

Ein Ergebnisprotokoll wird vom ASD in der Regel innerhalb einer Woche anonymisiert an die Teilnehmenden versandt.

4.1 Übersicht der Schritte des Handlungsleitfadens für Hilfekonferenzen bei Vermutung von sexuellem Missbrauch

Ausgangslage: Dem Allgemeinen Sozialen Dienst werden Hinweise oder die Vermutung von sexuellem Missbrauch an einem Kind/Jugendlichen bekannt.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) lädt möglichst innerhalb einer Woche zur Hilfekonferenz ein



5. Rechtliche Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes

Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes variieren dahingehend, ob gewichtige Anhaltspunkte zu einem außerfamiliären Missbrauch oder zu einem innerfamiliären Missbrauch vorliegen.

5.1 Handlungsmöglichkeiten bei der Vermutung von außerfamiliärem sexuellem Missbrauch

Liegen deutliche Hinweise auf einen außerfamiliären sexuellen Missbrauch vor, ist in Beratungsgesprächen zu prüfen, ob die Eltern in der Lage und willens sind, den Schutz ihres Kindes sicherzustellen. Geprüft werden muss, ob die Eltern z. B. in Abhängigkeit zum Täter stehen (z. B. gegenüber Verwandten, Vermieter, Nachbarn, Arbeitskollegen), ob die Eltern der aktuellen Situation gewachsen sind und ob sie längerfristig den Schutz des Kindes sicherstellen können.

Die Eltern werden dahingehend beraten, welche medizinischen (z.B. gynäkologische) Untersuchungen für das Kind erforderlich sind, um das Kind medizinisch zu versorgen und um Verletzungen zu dokumentieren. Des Weiteren werden psychosoziale Hilfsmöglichkeiten besprochen.

Die Stabilisierung des betroffenen Kindes durch die eingeleiteten Hilfen hat absolute Priorität. Der Schwerpunkt der Arbeit mit dem Kind sollte zunächst nicht auf Trauma-Verarbeitung gelegt werden. Eine mögliche gutachterliche Beurteilung der kindlichen Aussage würde dadurch erschwert.

Wenn die Eltern den Schutz des Kindes nicht sicherstellen können, kann eine Fremdunterbringung zum Schutz des Kindes erforderlich werden. Das Jugendamt informiert unverzüglich die sorgeberechtigten Eltern und holt deren Einverständnis zu der getroffenen Maßnahme ein. Wenn die Eltern oder ein Elternteil mit der getroffenen Entscheidung, das Kind in Obhut zu nehmen, nicht einverstanden ist/sind, muss das Jugendamt unverzüglich das Familiengericht anrufen. Wenn das Familiengericht die Voraussetzungen hierfür als gegeben erachtet erfolgt ein Eingriff in das Sorgerecht der Eltern oder eines Elternteils, um die Unterbringung sicherzustellen.

In familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit (der Vermutung) sexueller Gewalt soll das Familiengericht zur Wahrnehmung und Vertretung der Rechte und Interessen des Kindes einen Verfahrensbeistand bestellen.

Es ist erforderlich, den Schutz des Kindes vor eventuellen Bedrohungen, Belästigungen oder Manipulationen sicherzustellen. Eine Kontaktaufnahme durch den Täter sollte unbedingt verhindert werden.

Eine eventuelle Strafanzeige bedeutet für das betroffene Kind eine enorme psychische Belastung durch die polizeiliche(n) Vernehmung(en) und gegebenenfalls die Erstellung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens.

Mit den Eltern sollte besprochen werden, ob eine Strafanzeige gegen den Täter im Interesse ihres Kindes liegt.

Über eine Strafanzeige von Amts wegen entscheidet die Fachbereichsleitung/ Fachgebietsleitung.

5.2 Handlungsmöglichkeiten bei der Vermutung von innerfamiliärem sexuellem Missbrauch

Liegen deutliche Hinweise eines innerfamiliären sexuellen Missbrauchs vor, sollte das betroffene Kind altersadäquat über die es betreffenden Handlungsschritte informiert werden.

Das Gespräch mit dem nicht missbrauchenden Elternteil muss sorgfältig vorbereitet werden. Es ist zu prüfen, ob der nicht missbrauchende Elternteil das Kind schützen kann. Bei einem innerfamiliären Missbrauch wird in der Regel von der Notwendigkeit einer räumlichen Trennung zwischen dem Opfer und dem Täter ab dem Zeitpunkt der Aufdeckung ausgegangen.

Verlässt der missbrauchende Elternteil die Wohnung nicht freiwillig, kann der nicht missbrauchende Elternteil eine einstweilige Anordnung beim Familiengericht beantragen.

In den Beratungsgesprächen mit dem nicht missbrauchenden Elternteil muss sorgfältig beachtet werden, dass durch seine Einbeziehung der Zweck der Beratung – der Schutz des Kindes vor weiterer sexueller Gewalt – nicht vereitelt wird.

Wenn der Schutz des Kindes nicht sichergestellt ist, ist das Jugendamt verpflichtet, das betroffene Kind in Obhut zu nehmen. Sofern die Eltern nach erfolgter Inobhutnahme in eine weitere Unterbringung des Kindes zu dessen Schutz nicht einwilligen, hat das Jugendamt unverzüglich das Familiengericht zu informieren, um weitere familiengerichtliche Entscheidungen herbeizuführen (Entzug der elterlichen Sorge oder Teile der elterlichen Sorge, z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Eingriffe in das Recht der Gesundheitsfürsorge, Übertragung des Rechts, Anträge auf Hilfe zur Erziehung zu stellen etc.).

Der nicht missbrauchende Elternteil wird beraten in Bezug auf: medizinische (z.B. gynäkologische) Untersuchungen des Kindes, stabilisierende Hilfemaßnahmen für die eigene Person und andere Familienmitglieder.

In Beratungsgesprächen mit dem nicht missbrauchenden Elternteil muss geprüft werden, ob und wenn ja welche Hilfe zur Erziehung für das Kind und den nicht missbrauchenden Elternteil erforderlich ist.

Der Umgang des Kindes mit dem missbrauchenden Elternteil muss gegebenenfalls mit familiengerichtlichen Maßnahmen eingeschränkt (betreuter Umgang) oder sogar für eine festgelegte Zeit zum Schutz des Kindes ausgesetzt werden.

Eine ausführliche Beratung zu einer möglichen Strafanzeige ist erforderlich, Vorüberlegungen erfolgen in der Hilfefunkonferenz. Es ist dringend notwendig, sowohl die Eltern als auch das Kind umfassend strafrechtlich zu beraten und darauf hinzuwirken, dass die Eltern sich und dem Kind juristischen Beistand und Sachverstand auch zum Thema Opferschutz und Opferrechte einholen.

Wenn es sich bei dem Täter um ein Familienmitglied handelt, muss geprüft werden, ob die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft beim Familiengericht angeregt werden sollte.

In weiteren Hilfefunkonferenzen und/oder Teambesprechungen und in Absprache mit der Fachgebiets- und Sachgebietsleitung und der Fachbereichsleitung sollte erörtert werden, ob das Jugendamt von Amts wegen eine Strafanzeige gegen den Täter erstattet.

6. Medizinische Abklärung mit Einwilligung der Sorgeberechtigten

Es besteht eine Kooperation der Stadt Baden-Baden mit der Klinisch-Forensischen Ambulanz in Heidelberg zur Zusammenarbeit bei der medizinischen Abklärung der Vermutung auf sexuellen Missbrauch oder Gewalt an Kindern.

Bei Vermutung auf Kindesmissbrauch sollte so früh wie möglich, u.U. auch nachts, eine rechtsmedizinische Untersuchung erfolgen. Vor allem in den ersten Stunden nach der Tat können wertvolle Beweise gesichert werden, die später unwiederbringlich verloren sind. Die Kontaktaufnahme mit der Klinisch-Forensischen Ambulanz sollte daher möglichst ohne Verzögerung erfolgen.

Untersucht werden können Kinder und Jugendliche, die nach gewaltsamen Ereignissen Verletzungen erlitten haben und deren Spuren (z.B. DNA-Spuren) zur Klärung beitragen könnten.

Als zuweisende Institutionen und Personen kommen z.B. Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Ärzte aller Fachrichtungen oder die Betroffenen selbst infrage.

Die Untersuchungen finden nach Absprache am Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg oder am Universitätsklinikum Heidelberg statt. Auch eine Untersuchung an anderen Orten, bei Hausärzten, auf Polizeidienststellen oder dem örtlichen Krankenhaus ist nach Absprache möglich.

7. Die Strafanzeige

Nach dem Strafgesetzbuch sind Beratungsstellen, soziale Einrichtungen und Jugendämter nicht verpflichtet, eine Anzeige zu erstatten, wenn sie von sexualisierter Gewalt gegen Kinder/Jugendliche erfahren. Eine Strafanzeige stellt nicht zwangsläufig den Schutz eines Kindes her, kann aber im weiteren Verlauf eine sinnvolle Intervention sein.

Es besteht ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten.